

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 7

Artikel: Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit in der Westschweiz [Schluss]
Autor: Gebauer, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterinnen (die ein Hauswesen zu besorgen haben) auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freigegeben werden.»

Da haben wir wieder den Vorbehalt, nach Inkrafttreten des Artikel soundso, und zudem die vage Bestimmung, fünf Jahre nach diesem unbekannten Zeitpunkt *soll auf Wunsch* den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, freigegeben werden.

Das ist ein Goulasch, mit dem einfach nichts anzufangen ist, das zur juristischen Schindluderei, aber nicht zum gesetzlichen Arbeiterschutz gerechnet werden darf.

Art. 64 ermöglicht wieder die Verwendung jugendlicher Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren zur *Ueberzeitarbeit*. Diese jugendlichen Arbeiter dürfen auch im zweischichtigen Tagesbetrieb Verwendung finden, und im Zeitraum von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Art. 65 des ersten Entwurfes sah eine *Kontrolle der mit Fabriken verbundenen Anstalten* vor. Auch diese sehr notwendige Bestimmung ist gestrichen worden, wodurch es Fabrikherren und Anstaltsinhabern fernerhin möglich ist, junge, meist ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen wie Sklaven zu halten.

Was die *Strafbestimmungen* anbetrifft, so ist das niedere Minimum von 5 Fr. für Bussen beibehalten worden, so dass vorläufig die Fabrikanten wenig riskieren, auch wenn sie ab und zu wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes verklagt werden. Wenn ein Arbeiter einen Streikbrecher anspricht und dieser auf erhebliche Belästigung klagt, da sind ganz andere Strafen vorgesehen als hier in Art. 79. Aber die Fabrikherren, die müssen zarter behandelt werden.

Ganz bedenklich erscheint uns jedoch Art. 86 in den Schlussbestimmungen, wo es heisst:

«Der Bundesrat wird beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.»

Das heisst, der Bundesrat kann, je nachdem Gewerbeverein oder Industriellenverbände dies von ihm verlangen, das Inkrafttreten der ihnen unbequemen Bestimmungen so lange hinausschieben als es ihm gefällt.

Dadurch werden die kleinen Vorteile, die das Gesetz in einzelnen Bestimmungen bietet, doppelt in Frage gestellt. Einmal durch die zahlreichen Ausnahmebestimmungen und durch das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten.

Die Folge dieser Verschiebungen ist eine komplette Rechtsunsicherheit, die auf einem Gebiet, wo so viele Interessengegensätze aufeinanderstossen, geradezu bedenklich erscheint.

* * *

Das also ist das Ergebnis des Kuhhandels nach bald 10 Jahren Revisionsarbeit. Wir erwarten nicht das Heil der Arbeiterklasse aus dem Bundeshaus, aber etwas mehr haben wir doch erwartet. Dass man sich mit solcher Unverfrorenheit über die Interessen und Wünsche der 370,000 Fabrikarbeiter hinwegsetzen würde, hätten wir uns doch nie träumen lassen.

Ein Arbeiterschutzgesetz, das den Arbeiter und nicht in erster Linie andere Leute schützen soll, muss so gefasst sein, dass diejenigen, die es schützen soll, nicht erst zu Notaren und Advokaten und allen möglichen Rechtskünstlern laufen müssen, um zu wissen, was Recht ist und was nicht.

Mindestens zwanzig Artikel, die nur sehr untergeordnete Bedeutung haben, dürften ruhig gestrichen werden, und der gewöhnliche Sterbliche gewänne dann eine bessere Uebersicht über das ganze Spenglerwerk, wie es Dr. J. Beck kürzlich treffend bezeichnete. Ausserdem muss ein neues Arbeiterschutzgesetz einen fühlbaren Fortschritt bedeuten, zum mindesten darf es die bestehende Situation nicht verschlechtern. Das erstere trifft nicht zu, dagegen das letztere, wenn die Bestimmungen über den Schutz des Vereinsrechts und die Verkürzung der Arbeitszeit nicht wieder hergestellt werden, wie sie im ersten Entwurf vom Jahre 1910 vorgesehen waren. Wird diesen Aussetzungen und den so berechtigten Elementarforderungen der organisierten Arbeiterschaft auch im Nationalrat keine Rechnung getragen, dann hiesse das die lange Jahre gehegten Hoffnungen der schweizerischen Fabrikarbeiter aufs bitterste enttäuschen. Der schweizerische Gewerkschaftsbund sowie die politischen Arbeiterorganisationen der Schweiz dürften ein solches Vorgehen nicht billigen, ohne ihre vornehmste Pflicht zu verleugnen.

Wir sind für Verständigung und freuen uns aufrichtig, wenn es möglich wird, durch Sozialreform die sozialen Kämpfe wenigstens zu mildern. Die Verständigung aber um den Preis der wichtigsten Arbeiterinteressen, der Verzicht auf den Kampf um trügerische Scheinreformen einzutauschen, dazu haben wir nur *ein* Wort mehr zu sagen, es heisst: „*Veto!*“

A. Huggler.



Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit in der Westschweiz.

(Schluss.)

Das neue Jahrhundert setzte mit einer ungewöhnlich starken Krise ein, deren Wirkung auch in den Kämpfen der Arbeiterschaft sich widerspiegelte. Im allgemeinen handelte es sich dar-

um, Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse abzuwehren. Trotzdem öffnete die Krise gerade vielen Arbeitern die Augen, so dass sie eine Hauptursache derselben in der an vielen Orten vorherrschenden langen Arbeitszeit erblickten. Sobald der wirtschaftliche Tiefstand überwunden war, setzte auch eine neue, lebhaftere Bewegung für die Arbeitszeitverkürzung ein, deren nächstes Ziel die Einführung des *Neunstundentages* wurde. Besonders lebhaft regte sich dieses Begehren bei den in der Uhrenbranche beschäftigten Arbeitern der Westschweiz, welche eine gut ausgebaute Organisation besaßen, und welcher sie es zu verdanken hatten, dass im Jahre 1900 eine wesentliche Arbeitszeitverkürzung der Zifferblattmacher in La Chaux-de-Fonds, Le Locle und St. Immer erfolgte. Der Zehnstundentag wurde auch in demselben Jahre den Schmieden, Wagnern und Sattlern nach viereinhalbwöchigem Streik bewilligt. Besonders hart hatten aber die Lausanner Bauarbeiter im Sommer 1900 für ihre Forderung der zehnstündigen Arbeitszeit zu kämpfen. An ihrem unbeugsamen Ausharren wurden alle Machenschaften des Unternehmertums und der mit ihm verbündeten Polizei zuschanden, und nach neunwöchigem Streik gingen die Arbeiter als Sieger aus dem Kampfe hervor. Ziemlich lange währte es, bis die Krise so weit überwunden war, dass die Gewerkschaften als angreifender Teil den wirtschaftlichen Kampf aufnehmen konnten, und erst das Jahr 1905 zeigte einen Fortschritt in dieser Richtung. Zunächst gelang es den Maurern in Yverdon, den Zehnstundentag einzuführen, ebenso den Schmieden und Wagnern in La Chaux-de-Fonds, welche eine Verkürzung der Arbeitszeit von 11 und 10½ Stunden auf 10 erreichten, während ihre Kollegen in Lausanne erfolglos wieder zur Arbeit gehen mussten. Ferner erhielten die Spengler in Solothurn sowie die Schlosser in Montreux den Zehnstundentag. Eine allgemeine Bewegung für den Neunstundentag veranstalteten in demselben Jahre die Bildhauer, Maler und Gipser von Genf, Lausanne, Renens und Montreux, deren Forderung auf schweren Widerstand stiess, so dass sie sich nach mehrwöchigem Kampfe mit den Unternehmern auf 9½ Stunden tägliche Arbeitszeit einigen mussten. Erwähnt muss noch werden, dass es 1905 den Maurern und Handlangern von St. Immer gelang, den Zehnstundentag einzuführen, während die Angehörigen derselben Berufe es durchsetzten, die unmässig lange Arbeitszeit in mehreren kleinen Orten des Kantons Freiburg durch Tarifverträge auf 11 Stunden täglich zu reduzieren. Drangen so die Arbeiter auf der ganzen Linie siegreich vor, so ist doch nicht zu verkennen, dass diese Kämpfe hohe Opfer an finanziellen und moralischen Werten verlangten, dass regelmässig eine Anzahl Ar-

beiter, und zwar gerade die, welche der Bewegung am meisten gedient hatten, auf lange Zeit brotlos gemacht, mit Gefängnis bestraft oder ausgewiesen wurden. Der Vater Staat erwies sich immer als treuer Helfer des Unternehmertums, und besonders dann, wenn es galt, die kleinliche Rache des Arbeitgebers an den einzelnen, nach einer erfolgreichen Arbeiterbewegung, zu befriedigen. Wehe dem Ausländer, welcher Mitglied eines Streikkomitees war, er flog erbarmungslos über die Grenze. Dass Postenstehen mit Gefängnis bestraft wurde, war an der Tagesordnung und die Vorläufer der Hintzebrüder erfreuten sich schon zu jener Zeit der liebevollsten Fürsorge des Staates und der Unternehmer. Doch ruhig und unaufhaltsam schritt der vollkommenste Ausdruck unserer Kultur, die Arbeiterbewegung, fort und mit ihr der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung. Von den mächtig aufstrebenden Organisationen, welche diesen Kampf mit erneuter Energie aufnahmen, ist zunächst der *Metallarbeiter-Verband* zu nennen. Die Spengler von La Chaux-de-Fonds gelangten durch einen Vertrag mit den Meistern im Jahre 1906 in Besitz der 9½stündigen Arbeitszeit, welche dann ein Jahr später auf 9 Stunden reduziert wurde. Nicht ganz so erfolgreich waren mit der gleichen Forderung die Spengler von Vevey und Montreux, welche nur 9½ Stunden täglicher Arbeitszeit erreichten. Ueberhaupt wehrte sich das Unternehmertum jetzt verzweifelter und zäher gegen die Arbeitszeitverkürzung und an Stelle von täglich halbstündigen oder einstündigen Verminderungen traten solche von derselben Dauer pro Woche. So wurde die *wöchentliche* Arbeitszeit der Bauschlosser in Lausanne von 59 auf 58, die der Schmiede und Wagner von 60 auf 59 und ebenso die der Mechaniker in La Chaux-de-Fonds von 60 auf 59 Stunden reduziert. Die tägliche Arbeitszeit von 11½ auf 10 Stunden herabzudrücken, gelang den Schmieden und Wagnern zu Nyon, während in den Brückenbau- und Eisenkonstruktionswerkstätten zu Vevey die 58stundenwoche eingeführt wurde. Die im Jahre 1907 einsetzende Krise, welche noch fühlbarer als die von 1901 auftrat, setzte dem Kampf um die Arbeitszeitverkürzung wieder ein gewisses Ziel, indem infolge des schlechten Geschäftsganges zahlreiche Betriebe die tägliche Arbeitszeit auf 8 und 6 Stunden herabsetzten. Infolge dieses Umstandes war es auch schwierig, im folgenden Jahre 1908 die Arbeiter für die Neuaufnahme des Kampfes zu begeistern. Das natürliche Verlangen, die während der Krise erlittenen Verluste wieder einzuholen und dazu die lange Arbeitszeit und den daraus resultierenden etwas höhern Verdienst zu benutzen, machte es den Unternehmern leicht, eine Verlängerung der Arbeitszeit zu versuchen. Die Abwehr dieser Versuche bildete daher in den Jah-

ren 1908 bis 1909 häufig den Gegenstand der Kämpfe um die Arbeitszeit. Einen ziemlich grossen Umfang nahm 1907 eine Bewegung der in den Schokoladefabriken von Vevey, Orbe und Umgegend beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen an. Diese, aus kleinen Ursachen entsprungen, führte dank der Solidarität der Arbeiter zum Abschluss eines Tarifvertrages, in welchem die 58stundenwoche festgesetzt wurde. Unglücklich verlief 1908 eine Bewegung der Bauschlosser von Yverdon für den 10stundentag, während es ihren Kollegen in Lausanne gelang, die Arbeitszeit von 60 auf 58 Stunden pro Woche zu verkürzen. Das Bestreben der Unternehmer, die Arbeitszeit nicht unter eine bestimmte, von ihnen selbst festgesetzte Grenze kommen zu lassen, wurde mit der günstigen Konjunktur 1909 eine Prinzipienfrage, um welche seit jener Zeit besonders erbitterte Kämpfe zwischen dem Verband schweizerischer Maschinenindustrieller und den Metallarbeitern geführt werden. Ehe ich jedoch auf diese Kämpfe in der Metallindustrie während der letzten drei Jahre eingehe, welche ein typisches Bild des modernen gewerkschaftlichen Kampfes geben, müssen noch einige Bewegungen anderer Organisationen für die Arbeitszeitverkürzung in der Westschweiz erwähnt werden. Dazu gehört der grosse Bauarbeiterausstand in Lausanne 1910, woran nicht weniger als 2000 Arbeiter beteiligt waren und wobei es sich in der Hauptsache um die Einführung des Neunstundentages handelte. Die Bauarbeiter, grösstenteils unorganisiert oder nur zu kleinen, syndikalistischen Gruppen vereinigt, mussten nach kurzem Kampfe ihre Forderung fallen lassen und besiegte an die Arbeit zurückkehren. Scharf und krass traten bei dieser Bewegung die Mängel der syndikalistischen Kampfmethoden zutage, besonders das unmögliche Beginnen, ohne einen starken, finanziellen Hinterhalt, wie ihn der Streikfonds der Gewerkschaften bildet, in den Kampf zu treten. Das gleiche Bild zeigte sich im folgenden Jahre bei der Schneiderbewegung in Genf, nur mit dem Unterschiede, dass die Damenschneider durch Schiedsspruch des Gewerbegerichts die 9 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit erhielten, nachdem es auch den Syndikalistinnen durch die Unterstützung des Schneiderverbandes möglich war, 12 Wochen im Streik zu verharren. Vergebens waren die Anstrengungen der Maler und Gipser in Genf 1912, um den Neunstundentag einzuführen, nach neunwöchigem Streik mussten sie die Arbeit bedingungslos wieder aufnehmen. Einen guten Erfolg zeitigte die Genfer Bäckerbewegung in demselben Jahre. Nachdem es gelungen war, die Bäcker zu organisieren, und besonders durch den Einfluss des deutschen Elements, kam eine machtvolle Bewegung zustande, welche nach fünftägigem Streik die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und

ausserdem noch eine Freinacht jede Woche als Erfolg aufwies.

Bei den Kämpfen, welche 1911 und 1912 in der Metallindustrie der Westschweiz geführt wurden, handelte es sich im wesentlichen darum, das vom Verband schweizerischer Maschinenindustrieller aufgestellte Prinzip der 57stundenwoche zu durchbrechen. Von Erfolg begleitet waren dabei die Bewegungen in drei grossen Motorfahrzeugfabriken in Genf, wo die 55stundenwoche eingeführt wurde. Eine Verkürzung, respektive tarifliche Festlegung der Arbeitszeit brachte den Spenglern in verschiedenen Orten der Westschweiz der 1911 abgeschlossene Landesvertrag zwischen dem Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband und dem Metallarbeiter-Verband. Die neunstündige Arbeitszeit erhielten dadurch die Spengler von La Chaux-de-Fonds und Le Locle, während in Olten, Neuenburg, Solothurn, Montreux und Vevey die 56stundenwoche ab 1912 in Kraft trat. Auch die syndikalistischen Bauspengler traten 1911 in eine Bewegung, welche ihnen die 58stundenwoche brachte. Durchweg organisiert, unternahmen es endlich im Frühjahr 1912 auch die Genfer Fabrikspengler, für den Neunstundentag den Kampf zu beginnen. Vor dem gewerblichen Schiedsgericht kam ein Tarif zustande, welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten. Die Haupterrungenschaft desselben war die 55stündige Arbeitszeit pro Woche. Als der 1. Oktober, der Tag, wo das getroffene Abkommen in Kraft treten sollte, kam, verweigerten die Unternehmer die Anerkennung desselben. Die Spengler schritten hierauf zur direkten Aktion, indem sie ihre Arbeitszeit so einrichteten, dass nur 55 Stunden pro Woche herauskamen. Im Laufe eines halben Jahres gelang es aber den Unternehmern, Zwistigkeit und Verstimmung unter die Arbeiter zu säen, und als sie im Frühjahr 1913 den Spenglern aufs neue die 57stundenwoche diktierten, akzeptierten dieselben diese widerstandslos.

Fünfundvierzig Jahre Kampf um die Arbeitszeitverkürzung sind vorüber. Zäh und unaufhaltsam, wenn auch nicht ohne Verluste und Wunden für die Arbeiterschaft, wurde er geführt. Aber nicht der Unternehmer allein gestaltet den endlichen Sieg schwierig. Vor allem gilt es, die Feinde in den eigenen Reihen zu bekämpfen. Egoismus und Nationalhass müssen verschwinden. Die Westschweiz hat der Arbeiterschaft das Beispiel gegeben, dass Proletarier verschiedener Sprachen Grosses leisten können, wenn sie einig sind. Die grossen Aufgaben, wofür 1868 der Kampf einsetzte, sind noch nicht gelöst, einige Schritte sind getan, und hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, dass die Erkenntnis der Organisationsnotwendigkeit alle Arbeiter der Westschweiz verbin-

det. Und dann in den Kampf für die Verkürzung der Arbeitszeit, für den Achtstundentag.

P. Gebauer.

Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitszeitverkürzungen seit 1868 in der Westschweiz.

Ort	Jahr	Beruf	Verkürzte Arbeitszeit	
			Von Stunden	Auf Stunden
Genf	1868	Bauarbeiter	13	11
"	1868	Schlosser und Spengler	12	10
"	1868	Hufschmiede	12	11
"	1868	Wagner, Lackierer, Sattler	12	11
"	1869	Dachdecker u. Bautischler	11	10
"	1869	Graveure	11	10
Chaux-de-Fonds	1869	Graveure	11	10
Genf	1870	Maler und Gipser	12	11
"	1872	Buchbinder u. Möbelschreiner	11	10
Lausanne	1872	Schmiede und Wagner	13	11 $\frac{1}{2}$
Genf	1873	Goldarbeiter	11	9
"	1873	Schuhmacher	12	11
Lausanne	1875	Spengler	11	10
"	1885	Schreiner	12	11
"	1886	Schreiner	11	10
"	1890	Schlosser, Maurer	11	10
"	1890	Schuhmacher	11	10
St. Immer	1890	Uhrenarbeiter	11	10
Genf	1891	Zimmerleute	11	10
Montreux	1891	Schreiner	11	10
Neuenburg	1891	Bauarbeiter	11	10
"	1892	Schuhmacher	12	11
"	1892	Buchdrucker	10	9
Montreux	1892	Schuhmacher	12	11
Biel	1895	Gipser und Maler	11	10
"	1896	Bauarbeiter	11	10
Chaux-de-Fonds	1897	Maurer und Handlanger	12	11
"	1897	Schmiede und Wagner	12	11
Solothurn	1898	Dachdecker	11	10
Biel	1898	Spengler	11	10
Lausanne	1898	Schmiede und Wagner	11 $\frac{1}{2}$	10
Chaux-de-Fonds	1899	Spengler	11	10
"	1900	Schmiede, Wagner, Sattler	11	10
Lausanne	1900	Bauarbeiter	11	10
Yverdon	1905	Maurer	11	10
Solothurn	1905	Spengler	11	10
Montreux	1905	Schlosser	11	10
"	1905	Bildhauer, Maler, Gipser	10	9 $\frac{1}{2}$
Genf	1905	" " "	10	9 $\frac{1}{2}$
Lausanne, Renens	1905	" " "	10	9 $\frac{1}{2}$
Chaux-de-Fonds	1906	Spengler	10	9
Vevey, Montreux	1906	" " "	10	9 $\frac{1}{2}$
Nyon	1907	Schmiede und Wagner	11 $\frac{1}{2}$	10
Genf	1911	Damenschneider	10	9 $\frac{1}{2}$
"	1912	Bäcker	11 $\frac{1}{2}$	10
"	1912	Bauspengler	10 $\frac{1}{2}$	10
Le Locle	1911	" " "	9 $\frac{1}{2}$	9
Solothurn	1911	Spengler	10	9 $\frac{1}{2}$

Aus dem Coiffeur-Berufe.

Berufsangehörige, welche das Organ des Schweizerischen Coiffeurmeister-Verbandes, die « Coiffeurzeitung », fleissig und aufmerksam lesen, konnten zu Ende des vergangenen und am Anfang dieses Jahres einiges lesen über eine « Be-

rufsordnung » und über deren Besprechung in den Sektionen des Meisterverbandes. Dass diese Angelegenheit auch die leitenden Organe des Schweizerischen Coiffeurgehilfen-Verbandes interessierte, war selbstverständlich. Nur konnten diese nie erfahren, wie eigentlich das Ding « Berufsordnung » aussieht, weil die Meisterverbandsleitung strengste Geheimhaltung anordnete. Wohl war ein Reglement über Ortsgebräuche und Anstellungsverhältnisse des Schweizerischen Coiffeurmeister-Verbandes aus früheren Jahren teilweise in Anwendung gekommen, aber dieses konnte die neue Berufsordnung nicht sein, weil mit einigen Meisterverbandssektionen bereits Arbeitsverträge abgeschlossen waren und dadurch das Reglement illusorisch wurde und weil inzwischen doch das neue Schweizerische Obligationenrecht in Kraft getreten ist, welches in bezug auf den Dienstvertrag veränderte Vorschriften enthielt. Dass diese Berufsordnung dem nicht entsprechen zu haben scheint, was sowohl Meister als auch Angestellte von ihr erwarteten, beweist ein Bericht in der « Coiffeurzeitung » über die Generalversammlung der Meisterverbandssektion Solothurn und Umgebung vom 6. Januar 1913. In diesem Bericht heisst es: « Durchberaten wurde ebenfalls die Berufsordnung. Da dieselbe aber in den meisten Paragraphen unsern Verhältnissen nicht entspricht und wir in verschiedenen Punkten weiter vorgeschritten sind, wurde beschlossen, dieselbe als *nicht annehmbar* zu erachten. » Wenn nun selbst Meister eine solche Anschauung bekundeten, wie musste dann erst das Urteil der Angestellten ausfallen, wenn diese einmal eine derartige Berufsordnung zu Gesicht bekamen. Lange sollte das nun allerdings nicht mehr gehen, denn durch Zufall erhielt der Funktionär des Schweizerischen Coiffeurgehilfen-Verbandes ein Exemplar des Entwurfes der Berufsordnung zugestellt. Dass nach Kenntnisnahme dieses Schriftstückes sofort der Verbandsvorstand einberufen wurde, um zu beraten, was gegen dieses Machwerk getan werden sollte, ist klar. Im Verbandsvorstand einigten sich die Mitglieder desselben dahin, dass zunächst die öffentliche Meinung über das Vorgehen der Meister gegen die Angestellten unterrichtet werden soll, dass der Funktionär an allen grösseren Orten, wo Sektionen oder Fachvereine sind, Versammlungen abzuhalten hat, in welchen zu referieren ist « Ueber Berufsordnung oder Dienstvertrag », dass bei der Gehilfenschaft Unterschriften zu sammeln sind gegen die Berufsordnung und dass über die ganze Schweiz die Sperre zu verhängen ist. Alles das ist nun geschehen. Die gewerkschaftliche und politische Arbeiterpresse veröffentlichte die Berufsordnung in vielen Fällen in ihrem vollen Wortlaute und schrieb dazu ihre Kommentare.